

Advokatur am Falkenstein

Einschreiben

Bezirksgericht Münchwilen
z.H. Herr RA lic. iur. Alex Frei, Präsident
Bahnhofstrasse 32a
8360 Eschlikon

26. September 2013

P.2011.3

Kessler Erwin / Hof-Schöb Evelyne betreffend Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

In eingangs erwähnter Angelegenheit danke ich für Ihre gestern eingegangene Sendung vom 18. ds. betreffend ein erneutes Sistierungsgesuch der Beklagten. Erneut beantragt der Kläger, diesen Sistierungsantrag der Beklagten kostenfällig abzuweisen. Die zivilrechtliche Klage wurde zwar ausgelöst durch die formalistische Rückweisung der konnexen Strafklage. Das heisst aber nicht, dass der Kläger die nun hängige Zivilklage zurückziehen würde, sollte er im Strafverfahren doch noch Recht erhalten. Ein Ehrverletzungsverfahren schliesst eine Persönlichkeitsklage zum gleichen Sachverhalt bekanntlich nicht aus, auch wenn es wie im vorliegenden Fall bei der Persönlichkeitsklage nur um eine Feststellungsklage geht. Die parallele Beschreitung beider Wege ist üblich. Das Strafurteil ist in keiner Weise bindend oder auch nur wegweisend für das zivilrechtliche Urteil, da andere Kriterien gelten. Und das Gericht kann die Strafakten jederzeit einsehen - dazu muss nicht die vom Obergericht angeordnete Anklagerhebung abgewartet werden.

Rechtsanwälte / Notare
eingetragen im SG-Anwaltsregister
eingetragen im Notarregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

CHE-338.058.794 MWST
PC-Konto 90-64927-4

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

Es handelt sich nunmehr bereits um den vierten fadenscheinigen Verzögerungsversuch der Gegenpartei. Mit Schreiben vom 28. Januar 2012 hat der Kläger beantragt, einen weiteren Verzögerungsversuch disziplinarisch zu ahnden, was nun überfällig ist.

Im Übrigen protestiere ich gegen den Versuch des Gegenanwalts, beim Gerichtspräsidenten eine Parteilichkeit gegen den Kläger zu erzeugen:

Mit dem als Beilage 7 eingereichten Auszug aus den VgT-Nachrichten vom März 2012 (S. 32) sollte offenbar suggeriert werden, dass der VgT einen Konflikt mit der Kirchgemeinde Sirnach habe, dessen Präsident bekanntlich der Gerichtspräsident ist, währenddem es dem VgT nur – aber immerhin – um einen Appell an die Kirchgänger geht, dass auch unter ihnen schwarze Schafe weilen, die zwar fleissig in die Kirche gehen, aber kein Herz haben für das Leiden ihrer in kleinen Käfigen eingesperrten Tiere. Ob der VgT die Käfig-Kaninchenhaltung der Beklagten zu Recht kritisiert hat und ob diese Kritik hätte aufhören müssen, nachdem dieses Verbrechen gegen die Tiere aufgehört hat – die Nazi-KZs werden heute noch verurteilt, auch wenn es sie schon lange nicht mehr gibt – ist nicht Streitgegenstand und kann vom Gericht in diesem Zivilverfahren nicht geprüft werden. Entsprechende Behauptungen dienen deshalb lediglich der Stimmungsmache. Mit dieser Eingabe ist die Gegenpartei aber über blosser Stimmungsmache hinausgegangen, indem sie ihre verfehlte, gar nicht zu hörende Behauptung offensichtlich als Vorwand verwendet, um beim Gerichtspräsidenten, der auch Präsident der Kirchgemeinde Sirnach ist, eine Voreingenommenheit gegenüber dem VgT zu erzeugen. Es ist denn auch in der Tat schwer vorstellbar, dass diese Umstände keine Befangenheit erzeugen.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler, RA

Einschreiben / im Doppel